

19./XII. 1918

Neue Steuervorlagen.

Wien, 18. Dezember.

Morgen soll der Nationalversammlung eine Reihe von Steuervorlagen unterbreitet werden, auf deren dringliche Behandlung wegen der staatsfinanziellen Lage seitens der Regierung besonderes Gewicht gelegt wird. Die Vorlagen selbst hat Staatssekretär Dr. Steinwender vor kurzem angekündigt. Sie umfassen eine Erhöhung der Kriegszuschläge zu den direkten Steuern, die bereits im Abgeordnetenhaus feinerzeit eingebracht wurde über die Erwerbsteuer und die Grundsteuer in geänderter Form, eine neue Feststellung des Weinsteuergesetzes, das Gesetz über die Schaumweinsteuer, über die Erhöhung der Biersteuer und Branntweinsteuer und über eine Besteuerung des Konsums von Mineralwässern, das Gesetz über die Erbgebühren, endlich ein Steuerfluchtgesetz nach deutschem Muster.

Die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern wurden zuerst in einer kaiserlichen Verordnung geregelt, die im September 1916 erschienen ist. Im März des heurigen Jahres wurde diese kaiserliche Verordnung vom Abgeordnetenhaus einer neuen Beratung unterzogen und verschiedenen Abänderungen unterworfen, die sich zum Teil als Verschärfungen darstellten. Dadurch erhöhen sich die Kriegszuschläge zur Personaleinkommensteuer bei Einkommen über 200.000 Kronen hinaus und steigen bei den höchsten Einkommen derart, daß die Steuer in ihrem Gesamtbetrage 26,96 Prozent des Einkommens umfaßt. In diesem Sinne hatte das Abgeordnetenhaus die Vorlage erledigt und sie war auch in der Kommission des Herrenhauses bereits durchberaten worden. Nunmehr soll eine weitere Erhöhung der Kriegszuschläge eintreten, derart, daß schon bei einem Einkommen über 100.000 Kronen hinaus der höhere Schlüssel einsetzt, während bei Einkommen bis 100.000 Kronen die bisherigen Sätze unverändert bleiben sollen. Der Staatssekretär hat feinerzeit angekündigt, daß bei den höchsten Sätzen die Steuer derart bemessen sein sollte, daß wir uns beläufig dem Beispiele Englands nähern, wo die Einkommensteuer in diesen Stufen gegen die Hälfte des Einkommens aufzehrt. Die Besteuerung der Kontokorrentzinsen beruht gleichfalls auf einem Beschlusse des Abgeordnetenhauses. Sie sollte durch Abzug beim Schuldner erfolgen und acht Prozent des jährlichen Zinsgenusses ausmachen. Gemäß einem Antrage, den Staatsrat Doktor v. Licht gestellt hat, soll dieser Steuersatz auf sechs Prozent herabgesetzt werden. Es sollen aber nicht die Nettozinsen, sondern die Bruttozinsen die Grundlage der Besteuerung bilden.

In der Frage der Grundsteuer lag eine Vorlage der früheren Regierung vor, die aber vom Parlamente noch nicht verabschiedet worden war. Diese frühere Vorlage hatte einen Zuschlag zur Grundsteuer in der Höhe von 80 Prozent des früheren Steuerausmaßes ins Auge gefaßt, derart, daß die Grundsteuer 22,7 Prozent des ermittelten Reinertrages umfassen soll. Die neue Steuervorlage sieht eine Erhöhung des Kriegszuschlages zur Grundsteuer bis auf 120 Prozent vor, so daß die Steuer 25 Prozent des Reinertrages ausmacht. Die allgemeine Erwerbsteuer war in der feinerzeitigen Vorlage an das Abgeordnetenhaus mit 60 Millionen Kronen kontingentiert worden. Dieser Betrag galt für Gesamtösterreich, welches damals noch vereinigt war. Die neue Vorlage sieht eine Herabsetzung der Erwerbsteuerhauptsumme auf 55 Millionen Kronen vor. Das bedeutet äußerlich eine Ermäßigung um fünf Millionen Kronen. Der Betrag von 55 Millionen Kronen soll aber nicht von Gesamtösterreich, sondern nur von der Bevölkerung von Deutschösterreich aufgebracht werden, so daß die scheinbare Herabsetzung in Wirklichkeit eine wesentliche Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme bedeutet, welche letztere auf die Gruppen der Erwerbsteuerträger verhältnismäßig umgelegt werden soll.

Die Erbgebühren und die Schenkungsgebühren sollen gleichfalls neu geregelt und namhaft erhöht werden. Die Erbschaftssteuer ist in der Weise geplant, das zunächst dem Staate ungefähr vier Prozent des Nachlasses als Präzipuum zufallen, so daß der Staat Miterbe oder eigentlich bevorzugter Erbe wird. Von dem dann erübrigenden Teile soll die Erbschaftsgebühr verschieden bemessen werden, je nach den verschiedenen Verwandtschaftsgraden der Erben. Die Erben werden in Verwandtschaftsgruppen, welche mit verschiedenen Gebührensätzen behaftet werden, derart, daß in der vierten Klasse den Erben, welche entfernte Verwandte oder gar nicht Verwandte sind, die Gebühren bis zu 30 Prozent erhöht werden, wozu noch die Zuschläge treten. Die Erbschaftssteuer ist verschieden nach dem Verwandtschaftsgrade und ferner nach der Höhe der Erbschaftssumme progressiv aufgebaut.

Von den indirekten Abgaben soll die Biersteuer wesentlich erhöht werden und die Steigerung soll ungefähr das Doppelte des jetzigen Biersteuersatzes erreichen. Die Staffeln der Steuer sollen neu aufgebaut werden, damit die mittleren Brauereien geschützt und konkurrenzfähig erhalten werden. Den Brauereien mit einer Jahresproduktion von 1000 Hektolitern aufwärts soll eine Steuerbegünstigung eingeräumt werden. Diese bevorzugte Behandlung gilt innerhalb der Produktionszone bis 8000 Hektoliter. Ueber diesen Betrag hören die Begünstigungen auf, und bei den Brauereien mit höchsten Produktionsziffern soll die Steuer bedeutend größer sein als gegenwärtig. Die Braunkweinsteuer soll auf eine Höhe gebracht werden, daß ihr Satz der ungarischen Steuer gleichkommt, bei welcher dem Staate an Steuern und Anteil an der Produktion ein Betrag von etwa 400 Kronen für den Hektoliter zufällt. Die Weinsteuer war vom früheren Abgeordnetenhaus abgeändert und ermäßigt worden und es war ein Kompromiß zustande gekommen, nach welchem für Qualitätsweine, wie sie besonders in den südlichen Ländern erzeugt werden, begünstigte Steuersätze festgesetzt werden sollen. Durch die Losreimung der südlichen Gebiete ist die Notwendigkeit einer bevorzugten Behandlung für die schweren süßen Weine entfallen und es dürfte nunmehr die Weinsteuer angepaßt den Bestimmungen der

ursprünglichen Regierungsvorlage festgestellt werden. Die Regierungsvorlage hatte ursprünglich die Weinsteuer als Produktionsabgabe mit 32 Kronen vom Hektoliter festgesetzt. Das Abgeordnetenhaus hatte feinerzeit die Steuer in eine Verbrauchsabgabe umgewandelt, wobei die Steuer nach dem Fakturenwerte abgestuft war. Nunmehr dürfte wahrscheinlich zum ursprünglichen Prinzip der Produktionssteuer nach den alten Sätzen zurückgekehrt werden. Die Schaumweinsteuer wurde bereits wiederholt vom Reichsrat durchberaten und soll neuerlich vorgelegt werden. Neu wird die Besteuerung der Mineralwässer sein, welche als Banderolensteuer mit einem bestimmten Satze von jeder Flasche eingeführt werden soll.

Endlich soll der Nationalversammlung ein Steuerfluchtgesetz unterbreitet werden, dessen Zweck darin besteht, zu verhüten, daß Vermögen in das Ausland verschleppt und der Besteuerung entzogen werden. Ein solches Gesetz ist kürzlich in Deutschland als Verfügung der Regierung erlassen worden. Das deutsche Gesetz verbietet es, Wertpapiere anders als durch Vermittlung von Banken in das Ausland zu bringen, ferner Konti unter falschem Namen zu errichten und neue Cafes ohne Namensangabe zu mieten. Ebenso dürfen auch Uebertragungen von inländischen auf ausländische Konti nur unter besonderen Vorbehalten durchgeführt werden. Es ist anzunehmen, daß das österreichische Gesetz sich von der deutschen Verfügung nicht wesentlich entfernen, ihr vielmehr im Wesen nachgebildet sein dürfte.